



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und des Sportplatzes der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallengebührensatzung – SHGS-V) vom 17.07.2025

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S.1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2025 folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen und des Sportplatzes in der Retzelfembacher Str. zum Zwecke des außerschulischen Sports durch (Sport)Vereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Veitsbronn erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis bleibt in stets widerruflicher Weise bestehen, von der Gemeinde Veitsbronn widerrufen wird.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die werden bei auf Dauer angelegten, widerrufbaren Nutzungen grundsätzlich Quartalsweise berechnet und mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung fällig.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.



Höhe der Gebührensätze:

a) **Nutzung von Sporthallen**
Gebühr pro angefangene 60 Minuten:

Nutzer	Sporthalle	Gymnastikraum
Vereine* aus dem Gemeindegebiet Veitsbronn	3,50 EUR	2,00 EUR
Übergeordnete Sportverbände	8,00 EUR	4,50 EUR
Dritte	32,00 EUR	18,00 EUR

* und vergleichbare Organisationen

b) **Nutzung von Sporthallen für Schulsport**

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports werden 33,00 EUR pro angefangener Schulstunde erhoben.

c) **Nutzung für den Sportplatz Retzelfembacher Str.**
Gebühr pro angefangene 60 Minuten:

Vereine* aus dem Gemeindegebiet Veitsbronn	3,50 EUR
Übergeordnete Sportverbände	8,00 EUR
Dritte	32,00 EUR

* und vergleichbare Organisationen

- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Der Nutzer hat daneben alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen tatsächlich anfallenden Kosten für die Reinigung an den Wochenenden und in den Ferien zu tragen. Die Reinigungskosten belaufen sich auf den aktuellen Stundensatz inkl. Material- und Maschineneinsatz der Reinigungsfirma, welche die laufende Unterhaltsreinigung durchführt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallengebührensatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, den 23.07.2025

Gemeinde Veitsbronn


Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	17.07.2025
Ausfertigung	23.07.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	21.08.2025
Schaukästen am	21.08.2025
Gemeindeblatt Ausgabe	09/2025